

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 25.01.2022

Dezernat: II / Fachdienst Bildung und Sport  
Bearbeiter/in: Gabriel, Manuela  
Telefon: (03 85) 5 45 - 20 11

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00332/2022

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Petition des Landesverbandes für Kindertagespflege M-V vom 11.11.2021 zur Situation der Schweriner Kindertagespflegepersonen

### Beschlussvorschlag

Die Petition wird zurückgewiesen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Petition verhält sich zu den Entgeltansprüchen der Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.

Nach Auffassung der Petenten seien die Zahlungen an die Kindertagespflegepersonen nach wie vor zu gering und Gerichtsurteile nicht im ausreichenden Maße umgesetzt. Die Zustände in der Landeshauptstadt Schwerin seien rechtswidrig und skandalös. Es werde jahrelang frauenfeindlich und unsozial auf Kosten der Kindertagespflegepersonen gespart.

Diesen – unsachlichen – Ausführungen ist zu widersprechen.

Seit Jahren arbeitet die Landeshauptstadt Schwerin mit den Schweriner Kindertagespflegepersonen eng zusammen. Die Stadt hat eigens für diesen Aufgabenkomplex die Stelle einer Fachberaterin geschaffen und 2018 entsprechend besetzt. Es ist ein jour fixe zum regelmäßigen Austausch eingerichtet. Die Kindertagespflegepersonen werden in Entscheidungen einbezogen, sie sind erstmals in der „Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung“ eingebunden. Von dem weit überwiegenden Teil der rund 60 in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen gibt es keine Beschwerden oder ungelöste Sorgen und Nöte.

Seit 2015 wurden die Tagespflegesätze nach § 23 SGB VIII (sog. laufende Geldleistungen) regelmäßig erhöht. Mit Beschluss des JHA vom 02.12.2020 zur Drs.-Nr. 00489/2020

([https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=7451](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7451)) wurden die vom Petenten angesprochenen Urteile des OVG M-V vom 03.12.2019 umgesetzt. Die Klägerinnen haben neue Abrechnungsbescheide für die klaggegenständlichen Zeiträume 2014 bis 2017 und Nachzahlungen erhalten, gegen die sie erneut die Klagverfahren angestrengt haben.

Aus rechtlichen Gründen erhielten nur die Klägerinnen die neuen Abrechnungsbescheide und die Nachzahlungen und nicht alle Tagespflegepersonen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in der Sitzung des JHA vom 19.05.2021, dort TOP 3.1

([https://bis.schwerin.de/si0057.asp?\\_ksinr=8028](https://bis.schwerin.de/si0057.asp?_ksinr=8028)), auf den Bericht der Verwaltung zum Beschluss der Stadtvertretung vom 06.12.2021 (befindet sich in der verwaltungsinternen Endabstimmung) sowie auf die Information für den JHA zur Drs.-Nr. 00319/2021 ([https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_\\_kvonr=8909](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?__kvonr=8909)) verwiesen. Diese Kindertagespflegepersonen sind auch nicht mit dem Ansinnen, gleichermaßen neue Abrechnungsbescheide und damit Nachzahlungen zu erhalten, auf die Verwaltung zugekommen.

Seit 2015 erfahren die Entgelte für die Kindertagespflegepersonen auf Grundlage von Beschlüssen jährliche Steigerungen, zuletzt mit Beschluss des JHA vom 01.12.2021 zum 01.01.2022 (Drs.-Nr. 00281/2021 - [https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=8867](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=8867)).

Im interkommunalen Vergleich – soweit recherchierbar/teilweise nur Beschlussvorlagen recherchierbar – stellen sich die Entgelte für die Kindertagespflegepersonen pro Monat und Kind je nach Finanzierungssystem für einen Ganztagsplatz wie folgt dar:

<b>LH Schwerin ab 01.01.2022</b>	<b>LK NWM ab 01.01.2022</b>	<b>LK Rostock ab 01.01.2022</b>	<b>LK MSE ab 01.01.2022</b>	<b>LK LUP ab 01.04.2022</b>
691,81 € bis 722,75 €	552,94 € bis 610,48 €	552,36 € bis 587,34 €	617,98 € bis 797,69 €	646,11 € bis 702,60 €

Insoweit bewegen sich die Verdienstmöglichkeiten von Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin im oberen Bereich.

Schon jetzt hat sich ein Arbeitskreis, bestehend aus VertreterInnen der Fraktionen, der AG nach § 78 SGB VIII Kindertagesbetreuung, einer Vertreterin der Kindertagespflege und Vertreterinnen der Verwaltung, zweimal getroffen, um die sog. „Handreichung für die Festsetzung der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin“, die Grundlage für die Festsetzungen des JHA ist, in Vorbereitung der erneuten Erhöhung zu überarbeiten. Die Protokolle des Arbeitskreises werden den Sitzungsunterlagen für den JHA beigelegt und sind einsehbar ([https://bis.schwerin.de/si0057.asp?\\_ksinr=9341](https://bis.schwerin.de/si0057.asp?_ksinr=9341)).

Zudem hat sich die Arbeit der städtischen Fachberaterin bewährt. Die Fachberaterin ist für die Kindertagespflegeperson in fachlichen Fragen eine wichtige Ansprechpartnerin in der Verwaltung und ein „Sprachrohr“ für diese. Sie ist in das Verwaltungshandeln eng eingebunden.

Nach alledem ist die Petition zurückzuweisen.

## **2. Notwendigkeit**

**Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993  
(Petitionsrecht)**

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.

**§ 2 Abs. 6 der Hauptsatzung**

Schriftliche oder zur Niederschrift an die Stadtvertretung gerichtete Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohner werden durch den Hauptausschuss vorberaten. Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin legt hierzu dem Hauptausschuss zu den Anregungen oder Beschwerden eine Stellungnahme mit einer Beschlussempfehlung vor. Der Hauptausschuss kann in Einzelfällen Beschwerden und Anregungen einem Fachausschuss zur Vorberatung vorlegen. Das nähere Verfahren regelt eine Richtlinie, die die Stadtvertretung beschließt.

**3. Alternativen**

keine

**4. Auswirkungen**

**Lebensverhältnisse von Familien: -**

**Wirtschafts- / Arbeitsmarkt: -**

**Klima / Umwelt: -**

**Gesundheit: -**

**5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

**Anlagen:**

Petition des Landesverbandes für Kindertagespflege Mecklenburg-Vorpommern e.V. vom 11.11.2021

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister